

Provisorischer Pass



Wozu ein provisorischer Pass?

In dringenden Fällen, wenn z.Bsp.

- die Frist von 10 Arbeitstagen für die Erlangung eines ordentlichen Passes nicht mehr ausreicht
- Sie einen gültigen Ausweis nicht vorlegen können (weil er Ihnen z.Bsp. unmittelbar vor der Abreise abhanden gekommen ist)
- ein gültiger Ausweis den Anforderungen des Ziellandes nicht genügt

kann beim Passamt Aargau ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser Ausweis wird noch am selben Tag ausgestellt. Ein solcher wird für die Dauer Ihres geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt.

Auch die Notpassstellen in den Flughäfen können in einem begründeten Notfall einen provisorischen Pass ausstellen.

Reisen mit dem provisorischen Pass

Einige Staaten anerkennen den provisorischen Schweizer Pass nicht oder es gelten spezielle Einreisebestimmungen. Verbindliche Auskünfte zu den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Ziellandes sind deshalb bei der betreffenden Botschaft oder dem betreffenden Konsulat einzuholen.

Rückgabe des Passes

Der provisorische Pass muss bei der Einreise in die Schweiz wieder abgegeben werden. In der Regel wird er schon am Flughafen eingezogen. Die für den provisorischen Pass bezahlte Gebühr wird bei der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises nicht angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.ag.ch/passamt
www.schweizerpass.ch
oder
Telefon 062 835 19 28